



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 11 – 15. Jahrgang – Potsdam, 15. November 2005

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 vom 15. Oktober 2005 (4100-I.2) .....	126
Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 16. Oktober 2005 (4107-III.1) .....	126
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Spremberg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 25. Oktober 2005 (4402E-IV.5/05) .....	127
Ausführungsbestimmungen und Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß § 12 Abs. 5 Bundesumzugskostengesetz (BUKG) Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Aufhebung der Rundverfügung vom 29. April 1997 vom 31. Oktober 2005 (2140-I.1) .....	128
Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991 vom 6. November 2005 (4434-IV.25) .....	128
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 21. Oktober 2005 .....	128
<b>Personalnachrichten</b> .....	129
<b>Ausschreibungen</b> .....	129

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Geldauflagen in Ermittlungs- und Strafverfahren zugunsten gemeinnütziger Einrichtungen

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 9. Juni 1995 Vom 15. Oktober 2005 (4100-I.2)

#### I.

Die Allgemeine Verfügung vom 9. Juni 1995 (JMBl. S. 122), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 30. Oktober 2001 (JMBl. S. 214), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
2. Abschnitt II Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Liste ist den in Strafsachen tätigen Richtern, Staats- und Rechtsanwälten zur Verfügung zu stellen und in den Beratungszimmern und auf den Geschäftsstellen der Gerichte zur Einsichtnahme durch (Jugend-) Schöffen und Schiedspersonen auszulegen. Besonders interessierten Schöffen und Schiedspersonen ist die Liste auf Antrag auszuhändigen. Die Liste wird einmal jährlich, möglichst zu Jahresanfang, neu herausgegeben.“

#### II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

### Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz Vom 16. Oktober 2005 (4107-III.1)

#### I. Berichtspflichten

##### 1. Allgemeines

Durch Berichte in Strafsachen sollen die vorgesetzten Behörden in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihnen von Gesetz wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben.

##### 2. Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz

Die Staatsanwaltschaften berichten dem Ministerium der Justiz in allen Strafsachen, die

- a) wegen Art und Umfang der Beschuldigung oder der Persönlichkeit und Stellung eines Beteiligten von besonderer Bedeutung sind und deshalb entweder Anlass zu Maßnahmen des Ministeriums der Justiz geben könnten oder weitere Kreise, namentlich parlamentarische Gremien, oder über eine tagesaktuelle Befassung hinaus die überregionale Öffentlichkeit beschäftigen oder voraussichtlich beschäftigen werden;
- b) antisemitische, fremdenfeindliche oder sonst extremistisch motivierte Gewalttaten zum Gegenstand haben;
- c) vom Ministerium der Justiz allgemein oder aufgrund fernmündlicher oder schriftlicher Anforderung im Einzelfall als Berichtssache bezeichnet werden.

##### 3. Berichtspflicht gegenüber dem Generalstaatsanwalt

- a) Unbeschadet der Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz ist dem Generalstaatsanwalt auf Anforderung und über alle Strafsachen von Bedeutung, wichtige Vorkommnisse und solche Angelegenheiten zu berichten, deren Kenntnis zur Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht oder der Herbeiführung einer einheitlichen Sachbehandlung innerhalb seines Geschäftsgebietes erforderlich ist.
- b) Der Generalstaatsanwalt entscheidet im Übrigen, ob er bei nur an ihn gerichteten Berichten nach eigener Prüfung selbst an das Ministerium der Justiz berichtet.

**II.****Berichtswege, Art und Weise der Berichterstattung****1. Hinsichtlich der Berichtswege gilt:**

- a) Besteht Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium der Justiz, so berichtet der Leitende Oberstaatsanwalt im Regelfall per Telefax auf dem Dienstweg. Besteht die Berichtspflicht nur gegenüber dem Generalstaatsanwalt, so berichtet er diesem per Telefax.
- b) Der Generalstaatsanwalt nimmt zu allen Berichten des Leitenden Oberstaatsanwalts an das Ministerium der Justiz, sofern er nicht aufgrund eigener Prüfung von deren Weiterleitung absieht, Stellung. Berichtet der Leitende Oberstaatsanwalt ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände gleichlautend per Telefax dem Generalstaatsanwalt und dem Ministerium der Justiz, so berichtet der Generalstaatsanwalt seine Stellungnahme unverzüglich nach.
- c) In Fällen von überragender Bedeutung ist stets fernmündlich vorab zu berichten.

**2. Hinsichtlich der Art und Weise der Berichterstattung gilt:**

- a) Der Bericht soll in der Regel eine zusammenfassende und aus sich heraus nachvollziehbare Darstellung unter Verzicht auf die Verweisung auf Anlagen enthalten. Abdrucke staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Entscheidungen sollen nur in Ausnahmefällen, etwa wenn ein ausdrückliches Interesse der vorgesetzten Behörde an der Entscheidung bekundet worden ist, beigelegt werden.
- b) Sofern im Einzelfall Umfang und Dauer der Berichterstattung nicht abweichend bestimmt werden, ist über Anzeigesachen, die Einleitung des Verfahrens, alle wichtigen Entscheidungen im weiteren Verlauf sowie den Abschluss des Verfahrens einschließlich des Rechtskraftetrtritts bei gerichtlichen Entscheidungen unverzüglich, jedenfalls aber im Abstand von sechs Monaten zu berichten.
- c) Über die Sicherstellung von Beweismitteln bei obersten Landesbehörden oder an anderen wichtigen Orten ist in der Regel erst zeitgleich mit dem Beginn der exekutiven Maßnahme zu berichten.
- d) Über die bei den Schwerpunktabteilungen des Landes anhängigen Verfahren ist per Sammelbericht nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu berichten.
- e) Bei entsprechender Aufforderung ist in Fällen von überragender Bedeutung über eine beabsichtigte Sachbehandlung und Abschlussentscheidung, gegebenenfalls durch Beifügung eines Entwurfs der beabsichtigten Entscheidung, zu berichten.

**III.****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. November 2005 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 11. Januar 1999 (JMBl. S. 14) außer Kraft.

Potsdam, den 16. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Luckau-Duben und Spremberg**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 25. Oktober 2005  
(4402E-IV.5/05)

Mit Wirkung vom 1. November 2005 wird die Justizvollzugsanstalt Spremberg mit der Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben zu einer Justizvollzugsanstalt zusammengelegt. Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben  
Orsteil Duben  
Lehmkietenweg 1  
**15926 Luckau.**

Während die übrigen Unterbringungsbereiche der Justizvollzugsanstalt Spremberg geschlossen werden, wird die offene Abteilung als Außenstelle unter der Bezeichnung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Luckau-Duben  
Außenstelle Spremberg  
Neudorfer Weg 1  
**03130 Spremberg**

geführt.

Potsdam, den 25. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Ausführungsbestimmungen und  
Bearbeitungshinweise für Mietbeiträge gemäß  
§ 12 Abs. 5 Bundesumzugskostengesetz (BUKG)**

Rundverfügung der Ministerin der Justiz  
zur Aufhebung  
der Rundverfügung vom 29. April 1997  
Vom 31. Oktober 2005  
(2140-I.1)

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und  
Europaangelegenheiten vom 29. April 1997 (JMBl. S. 50), ge-  
ändert durch Rundverfügung vom 6. August 1997 (JMBl.  
S. 116), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Potsdam, den 31. Oktober 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Dienst- und Sicherheitsvorschriften  
für den Strafvollzug (DSVollz)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Allgemeinen Verfügung vom 1. März 1991  
Vom 6. November 2005  
(4434-IV.25)

**I.**

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom  
1. März 1991 (JMBl. S. 5) für das Land Brandenburg in Kraft

gesetzten Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvoll-  
zug (DSVollz), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 8. Ju-  
ni 1994 (JMBl. S. 90) und durch Allgemeine Verfügung vom  
21. September 2001 (JMBl. S. 198), werden wie folgt geändert:

Nr. 12 Abs. 2

Zu den Aufgaben des allgemeinen Vollzugsdienstes gehören  
Ziff. 7

nach örtlichen Bestimmungen die manuelle oder elektronische  
Führung von Büchern, Listen und Nachweisungen sowie die  
Entgegennahme von Anträgen.

Nr. 13 Abs. 2

Zu den Aufgaben dieser Bediensteten gehören  
Ziff. 10

nach örtlichen Bestimmungen die manuelle oder elektronische  
Führung von Büchern, Listen und Nachweisungen sowie die  
Entgegennahme von Anträgen.

Nr. 16 Abs. 1 Satz 4

Name und Anschrift dieser Personen sowie die Dauer des Auf-  
enthaltes in der Anstalt werden in ein Besuchsbuch eingetragen  
oder elektronisch erfasst und gespeichert.

**II.**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Dezember 2005 in Kraft.

Potsdam, den 6. November 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

---

**Bekanntmachungen**

---

**Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 21. Oktober 2005

Folgender abhanden gekommener Hausausweis wird hiermit für  
ungültig erklärt:

**Peter Priehn**, Hausausweis-Nr. **206 620**, ausgestellt am  
31.05.2001 durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bran-  
denburg an der Havel, gültig bis 31.05.2006.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugs-  
anstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche  
Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über  
den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden  
Justizbehörden mitzuteilen.